

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main (Feuerwehrgesetz - FwKS)

Die Stadt Erlenbach a.Main erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Erlenbach a.Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Erlenbach a.Main erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren insbesondere zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören und im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbracht werden, wie z.B.:
 - a. Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr
 - b. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - c. Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.
 - d. Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern
 - e. Einfangen von Tieren
 - f. Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Von dem Ersatz der Kosten und Aufwendungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Aufwendungs- und Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Pauschalsätzen der Anlage, die Gegenstand dieser Satzung ist, sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände bemessen.
- (2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Wiedereinrücken. Bei der Berechnung werden für Personal sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kostensätze je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
 1. den Stundensätzen für das jeweils eingesetzte Personal (Nr. 3 der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer,
 2. den Stundensätzen bzw. Streckenkosten für die jeweils eingesetzten Fahrzeuge und Geräte (Nr. 1 und 2 der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und/oder Leistungen Dritter besondere Aufwendungen (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte, Fahrzeuge oder Personal), so sind diese zusätzlich zu den in der Anlage festgelegten Pauschalsätzen in tatsächlicher entstandener Höhe zu erstatten.
- (6) Die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte, beschädigte oder kontaminierte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminierten Löschwassers verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbeobjekten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu den in der Anlage festgelegten Pauschalsätzen in tatsächlicher entstandener Höhe berechnet.
- (7) Für die verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Etwaig anfallende Umsatzsteuer wird in der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe zusätzlich erhoben.
- (2) Zur Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt eine Abgrenzung der Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen im konkreten Einzelfall. Die Pflichtleistungen (Gefahrenabwehr gem. Art. 28 Abs. 2 BayFwG) sind hoheitlich und somit nicht steuerbar. Die freiwilligen Leistungen gem. Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG sind nicht hoheitlich und somit steuerbar.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main vom 26.02.2014 außer Kraft.

Erlenbach a.Main, 01.07.2021

gez.
Michael Berninger
Erster Bürgermeister

(Inkrafttreten am 09.07.2021)

ANLAGE zur „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Erlenbach a. Main (Feuerwehrkostensatzung-FwKS)“

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Streckenkosten und Ausrückestundenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom jeweiligen Standort des Fahrzeuges zum Einsatzort und zurück berechnet.

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens vom Standort des Fahrzeuges bis zum Wiedereintrücken berechnet. Je angefangene 15 Minuten wird ein Viertel der Stundenkosten berechnet.

Nr.	Fahrzeugbezeichnung (Standort)	bei einer Nutzungs- dauer von	Streckenkosten je Kilometer bei einer durchschnittl. jährl. Fahrleistung und einer Eigen- beteiligung der Stadt von 10 %	Ausrückekosten pro Stunde bei durchschnittl. jähr. Ausrücke- stunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
1.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (Erlenbach)	25 Jahren	12,62 Euro	126,29 Euro
1.2	Mehrzweckfahrzeug MZF (Erlenbach)	20 Jahren	3,20 Euro	27,43 Euro
1.3	Tanklöschfahrzeug TLF16/25 (Erlenbach)	8 Jahren	12,66 Euro	114,46 Euro
1.4	Mittleres Löschfahrzeug MLF (Erlenbach)	25 Jahren	6,73 Euro	78,37 Euro
1.5	Gerätewagen-Sonder GW-S (Erlenbach)	15 Jahren	5,20 Euro	35,14 Euro
1.6	Einsatzleitwagen ELW (Erlenbach)	Landkreis- fahrzeug	0,57 Euro	4,80 Euro
1.7	Drehleiter DLK 23/12 (ICO)	bereits abgeschrieben	2,59 Euro	149,10 Euro

Nr.	Fahrzeugbezeichnung (Standort)	bei einer Nutzungs- dauer von	Streckenkosten je Kilometer bei einer durchschnittl. jährl. Fahrleistung und einer Eigen- beteiligung der Stadt von 10 %	Ausrückekosten pro Stunde bei durchschnittl. jährl. Ausrücke- stunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
1.8	Mittleres Löschfahrzeug MLF (Mechenhard)	25 Jahren	4,93 Euro	133,97 Euro
1.9	Mannschaftstransportwagen MTW (Mechenhard)	bereits abgeschrieben	0,92 Euro	11,20 Euro
1.10	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Streit)	25 Jahren	6,03 Euro	85,62 Euro

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, dann werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Je angefangene 15 Minuten wird ein Viertel der Stundenkosten berechnet.

Nr.	Bezeichnung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände	bei einer Nutzungs- dauer von	durchschnittliche jährliche Arbeits- stunden bzw. Anzahl Einsätze	Arbeitskosten pro Stunde
2.1	Tragkraftspritze PFPN 10-1000, TS 8/8 (MLF Mechenhard; TSF-W)	25 Jahren	10	37,82 Euro
2.2	Pressluftatmer mit Atemschutzmaske (je Einsatz)	20 Jahren	20 Einsätze	34,77 Euro
2.3	Generator (GW-S)	20 Jahren	15	22,47 Euro
2.4	Tauchpumpe TP 4/1 (GW-S)	15 Jahre	5	19,45 Euro
2.5	Lüftungsgerät (TLF 16/25)	20 Jahren	5	41,36 Euro
2.6	Motorsäge (MLF Mechenhard; TSF-W)	15 Jahren	5	15,68 Euro
2.7	Wärmebildkamera (je Einsatz) (TLF 16/25)	15 Jahren	10 Einsätze	30,01 Euro
2.8	Hebekissen (je Einsatz) (MLF Mechenhard)	15 Jahren	5 Einsätze	32,67 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Standort der Fahrzeuge und Geräte bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Je angefangene 15 Minuten wird ein Viertel der Stundenkosten berechnet.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Stadt Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die Stundenkosten für jede Stunde Wachdienst erhoben. Zusätzlich wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Nr.	Personal	Stundenkosten pro Stunde
3.2.1	Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	16,40 Euro
3.2.2	Sonstiger Bediensteter für Sicherheitswachdienst in der Freizeit	16,40 Euro

4. Pauschal abgerechnete Leistungen

4.1 Für eine Fehlalarmierung durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage wird ein Pauschalbetrag von 400,00 Euro erhoben.

4.2 Bei einer böswilligen Alarmierung werden alle Kosten nach dem Verzeichnis der Pauschalsätze, mindestens jedoch die Pauschale nach 4.1 für Fehlalarmierung berechnet.

4.3 Das Verschließen einer Wohnungstür nach einem Feuerwehreinsatz wird mit einer Pauschale von 50,00 Euro berechnet.

5. Umsatzsteuer

Bei den vorstehenden Pauschalsätzen der Ziffern 1. bis 4. handelt es sich um Nettobeträge. Im Fall einer gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht gilt § 5 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Erlenbach a. Main (Feuerwehrkostensatzung-FwKS).